

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs  
vom 9. Oktober 2018, Az.: 1 VB 33/18**

### **Verfassungsbeschwerde gegen § 19 Absatz 2 und § 24 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes über die Wahl von Hochschul- lehrerinnen und Hochschullehrern in den Senat und die Wahl der Dekanin oder des Dekans**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

13. 12. 2018

Die Berichterstatterin:

Marion Gentges

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

#### Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 9. Oktober 2018 in seiner 29. Sitzung am 13. Dezember 2018 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende verwies eingangs darauf, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Danach wenden sich die Beschwerdeführer mit der Verfassungsbeschwerde gegen neu eingeführte Vorschriften, nach denen die Wahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in den Senat getrennt nach Fakultäten erfolgt. Ferner kritisieren sie das Vorschlagsrecht des Rektors für die Wahl der Dekane.

Sie rügen im Wesentlichen die Verletzung ihrer Wissenschaftsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Landesverfassung i. V. m. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz).

Ausgegeben: 14. 12. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. Januar 2019 gegeben.

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt, sind die Beschwerdeführer überwiegend Professoren an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg und Mitglieder des dortigen Senats.

Die Beschwerdeführer rügen, dass nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 die Wahl für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat getrennt nach Fakultäten erfolgt. Sie sehen hierin eine Beeinträchtigung der Wissenschaftsfreiheit, weil sowohl Kandidaten für den Senat nicht mehr von allen Hochschullehrern gewählt werden können als auch die Hochschullehrer einer Fakultät nur noch Mitglieder ihrer Fakultät wählen können. Dies bewirke, dass im Senat nicht mehr die Interessen der Gesamtheit der Hochschullehrer im Vordergrund stünden, sondern die Partikularinteressen der Fakultäten. Dies werde noch dadurch verstärkt, dass die Dekane nicht mehr qua Amt im Senat vertreten seien, denn dies bewirke einen gewissen Druck, die Dekane in den Senat zu wählen, damit die Fakultätsinteressen dort vertreten seien. Insgesamt genüge das Gesetz damit nicht den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs.

Auch mit der Änderung des Wahlverfahrens für die Dekane ist der Gesetzgeber nach Ansicht der Beschwerdeführer den Maßgaben des Verfassungsgerichtshofs nicht gerecht geworden. Zwar sei das bisherige bindende Vorschlagsrecht des Rektors für die Wahl der Dekane durch ein nicht bindendes ersetzt worden. Letztlich werde sich eine Fakultät aber kaum einem vom Rektor gemachten Vorschlag für das Amt des Dekans entziehen können, auch wenn dieser rechtlich nicht bindend sei. Der vom Verfassungsgerichtshof beanstandete Einfluss des Rektorats sei damit der gleiche geblieben.

Zusammenfassend sei damit durch das Hochschulrechtweiterentwicklungsgesetz nach wie vor ein organisatorisches Gesamtgefüge gegeben, das als nicht mehr wissenschaftsadäquat im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs einzustufen sei.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, in denen es um parlamentsrechtliche Fragen geht oder Gesetzesbestimmungen angegriffen werden, die der Landtag maßgeblich mitgestaltet hat, oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Der Landtag von Baden-Württemberg hat die angegriffenen Rechtsvorschriften erlassen. Die Beschwerdeführer rügen auch nicht lediglich dessen Auslegung durch die Gerichte oder die Anwendung in konkreten Einzelfällen, sondern machen die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes selbst geltend.

Allerdings wurde das jetzt in Rede stehende Änderungsgesetz – wie schon das Vorgängergesetz – nicht im Konsens verabschiedet. Eine Stellungnahme des Landtags würde daher nicht die Meinung des gesamten Parlaments, sondern die Position der Mehrheit beinhalten. Auch zum Vorgängergesetz hat der Landtag keine Stellungnahme abgegeben.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

14. 12. 2018

Gentges